

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: ArbGG § 94 Abs. 3; BetrVG 1972 § 50, § 112 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 40/75

Beschluß des BAG vom 2. November 1976 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 40/75

15 Ta BV 83/74 Düsseldorf

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 2. November 1976 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Hirschmann und Schwarz beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Der Beschluß des Arbeitsgerichts Düsseldorf
vom 26. Juli 1974 - 10 BV 34/74 - und der
Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
vom 16. Dezember 1974 - 15 Ta BV 83/74 -
werden aufgehoben.

Das Verfahren hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten darüber, ob für den Abschluß des Sozialplans im Zusammenhang mit der Änderung der Unternehmensorganisation der Antragstellerin der Gesamtbetriebsrat bei der Antragstellerin zuständig war, und daß dementsprechend weitere Verhandlungen oder ein weiteres Verfahren mit dem Antragsgegner über den Sozialplan nicht mehr stattfinden können. Die Antragstellerin hat entsprechende Anträge gestellt. Das Arbeitsgericht hat antragsgemäß erkannt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Antragsgegners blieb ohne Erfolg. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsgegner den von ihm in den Vorinstanzen gestellten Abweisungsantrag weiter. Im Verlaufe des eingeleiteten Rechtsbeschwerdeverfahrens hat der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin mitgeteilt, daß die frühere T - Industrie GmbH mit dem Sitz in D ihren Namen in T Bausysteme GmbH geändert und ihren Sitz nach Di verlegt hat. Der der Antragstellerin gehörende Betrieb in W sei stillgelegt worden. Die Betriebe in H und L seien von der Antragstellerin an die T Industrie AG (vormals R AG) verpachtet worden. Der Betrieb der Hauptverwaltung der Antragstellerin sei mit Wirkung vom 31. Dezember 1975 aufgelöst worden. Der dort bestehende Betriebsrat (Antragsgegner) sei nicht mehr vorhanden. Es fehle deshalb an dem Antragsgegner. Der bei der Antragstellerin vorhanden gewesene Gesamtbetriebsrat habe seine Tätigkeit eingestellt. Infolgedessen bestehe an

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

der Fortsetzung des Verfahrens kein prozessuales Rechtsschutzinteresse mehr. Die Antragstellerin regt daher an, unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse das Verfahren für erledigt zu erklären. Diesem Antrag hat sich der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners mit Schriftsatz vom 29. Oktober 1976 angeschlossen.

II. Das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses für eine im Beschlußverfahren begehrte Feststellung muß in jeder Lage des Verfahrens und deshalb auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen geprüft werden. Entfällt das Rechtsschutzinteresse, so ist den schon ergangenen, aber noch nicht rechtskräftigen Beschlüssen der Vorinstanzen die Grundlage entzogen. So liegt der Fall hier. Bei dieser Sachlage ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats die Beendigung des Verfahrens dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse die Erledigung des Verfahrens ausgesprochen wird (vgl. BAG 4, 268 [271] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; BAG 15, 54 [58] = AP Nr. 8 zu § 81 ArbGG 1953).

gez.: Dr. Auffarth Wendel Bichler

Hirschmann Schwarz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

